

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Telgte-Kirchspiel; Beseitigung des nicht technisch gesicherten Bahnübergang (BÜ)“, Bahn-km 15,426 bis 15,426 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück in der Stadt Telgte**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 19.02.2026, Az. 641pa/058-2025#027 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, I.II-W-P-N.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 13.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 27.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben ID E100534 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder per E-Mail an [Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Telgte-Kirchspiel; Beseitigung des nicht technisch gesicherten Bahnübergang (BÜ)“ in der Gemeinde Telgte, Kreis Warendorf, Bahn-km 15,426 bis 15,426 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Im Verlauf der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 2013 Münster (Westf) Hbf - Rheda-Wiedenbrück existiert zwischen den Betriebsstellen Bahnhof Telgte und dem Haltepunkt Warendorf-Einen-Müssingen der nicht technisch gesicherte Bahnübergang am Bahn-km 15,426. An diesem Bahnübergang kreuzt eine private Feldzufahrt die Bahnstrecke. Da

bereits im Bestand eine alternative Erschließung über das vorhandene Wirtschaftswegenetz existiert, soll dieser Bahnübergang zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ersatzlos beseitigt werden. Die Oberflächenbefestigung bis zur Straßenkante der parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Bundesstraße 64 wird ausgebaut und ein Bankett hergestellt. Die Schutzplanke wird durchgängig hergestellt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, kurzzeitiger Baulärm, geänderte Fahrwege für einen Betroffenen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen folgende Themen: Baustelleneinrichtung, Straßen und Wege, Denkmalschutz, Baulärm und Erschütterungen, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Artenschutz und Kampfmittel.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

## **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, 26.02.2026